

HAUSORDNUNG für Wohnungseigentum

Diese gilt für sämtliche Bewohner des Hauses bzw. für alle Garagenbenützer. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, diese Hausordnung ihren Mietern zur Kenntnis zu bringen und zu überwachen.

<p>1) Alle gemeinschaftlichen Teile der Liegenschaft sind von Gegenständen aller Art, insbesondere von Fahrrädern freizuhalten.</p> <p>2) Fahrräder, Kinderwagen udgl. dürfen ausschließlich nur in den eigenen Kellern oder den hierzu bestimmten Abstellplätzen abgestellt werden.</p> <p>3) Firmenschilder, Namens- und Reklametafeln etc. können an den Außenwänden der Häuser und im Stiegenhaus nur auf Grund schriftlicher Zustimmung der Hausverwaltung (HV) angebracht werden.</p> <p>4) Vor längerer Abwesenheit aus der Wohnung sind die Sicherungen im Verteilerkasten auszuschalten und der Hauptwasserhahn zu schließen</p> <p>5) Zur Verhinderung des Abrierens von Heizkörpern dürfen bei Frost Fenster und Türen nur kurz geöffnet werden. Die Haustüren sind dauernd geschlossen zu halten.</p> <p>6) Hunde, Katzen sowie Kleintiere jeder Art können innerhalb der jeweiligen Einheit grundsätzlich gehalten werden, soweit dies für die anderen Mitbewohner zumutbar ist und die gehaltenen Tiere sich nicht im Gemeinschaftsbereich aufhalten. Sollte ein Haustier auf die Mietbewohner störend wirken, so kann die Hausverwaltung die störende Tierhaltung untersagen. Alle Verunreinigungen sind sofort und gründlich vom Verursacher zu entfernen. Das Füttern von Tauben ist verboten (Taubenmilben). Die Kellerabteile sind frei von Ungeziefer zu halten.</p> <p>7) Wünsche und Beschwerden, welche die HV betreffen, sind schriftlich oder mündlich bekanntzugeben.</p> <p>8) Die Kinder sind zu anständigem Betragen anzuhalten. Das Herumtollen im Stiegenhaus, Keller und Hof sowie in den Grünanlagen ist zu verbieten (Fußball spielen, Rad fahren und Roller skaten u.ä.).</p> <p>9) Es ist nicht gestattet:</p> <p>a) An den Fenstern, am Balkon und im Stiegenhaus stark schmutzende Arbeiten (Teppichklopfen usw.) zu verrichten.</p>	<p>b) Abfälle irgendwelcher Art in den Ausguss zu geben.</p> <p>c) Lärmende Maschinen in den Wohnungen oder im Keller zu betreiben.</p> <p>d) In der Garagenabfahrt oder Durchfahrt zu parken.</p> <p>e) In der Zeit von Uhr 22.00 – 06.00 schlafstörenden Lärm zu erzeugen; ebenso während der Mittagspause von Uhr 12.00 – 15.00 sowie Sonn- und Feiertags.</p> <p>f) Bauliche Veränderungen an den gemeinsam genutzten Räumen ohne Zustimmung der WE vorzunehmen.</p> <p>10) Es ist geboten:</p> <p>a) Die Hauseingangstür grundsätzlich geschlossen zu halten. Der elektrische Türöffner darf nicht außer Funktion gesetzt werden.</p> <p>b) Das Reinigen von Teppichen, Fußabstreifern, etc. ausschließlich im Rasen- oder Hofbereich von Uhr 08.00 – 12.00 und 15.00 – 17.00, außer an Sonn- und Feiertagen vorzunehmen.</p> <p>c) Größtmögliche Schonung aller Wasserausläufe und aller gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten walten zu lassen.</p> <p>d) Auf der Liegenschaft im Schrittempo zu fahren.</p> <p>11) Jeder Wohnungseigentümer bzw. Benützer von Einheiten im Wohnungseigentum haftet für Schäden aus der Nichteinhaltung dieser Hausordnung und aus sonstigem Verschulden. Alle Schäden, auch im Bereich der Wohnungen und Garagen, die sich für das Haus oder dessen Bewohner auswirken, sind unverzüglich der HV anzuzeigen.</p> <p>12) Mieter haben sich so zu verhalten, dass sie zu keiner Klage Anlass geben. Falls mehr als die Hälfte der WE eines Hauses Mieter als untragbar empfinden müssen diese gekündigt werden.</p> <p>13) Das Tragen von Holzpantoffeln ohne Gummisohle ist grundsätzlich untersagt.</p>
---	--

Immobilienverwaltung Sterzinger KG

Colingasse 10, 6020 Innsbruck

T: 0512/58 58 27 F: 0512/57 32 88 E: hausverwaltung@sterzinger.at